



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 083-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.256

Eingereicht am: 26.05.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Plüss-Zürcher (Boll, FDP) (Sprecher/in)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.06.2025

RRB-Nr.: 1063/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Mehr Sicherheit für junge Verkehrsteilnehmende – Kluge Köpfe schützen sich!

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung vorzubereiten oder entsprechende rechtliche Grundlagen auf kantonaler Ebene zu schaffen, damit das Tragen eines Velohelms für Personen unter 16 Jahren beim Fahren eines Velos, eines E-Bikes bis 25 km/h sowie eines E-Trottinetts obligatorisch wird.

Begründung:

Die Verkehrssicherheit im Kanton Bern ist ein zentrales Anliegen der öffentlichen Gesundheit – speziell, wenn es um Kinder und Jugendliche geht. Sie sind im Strassenverkehr besonders gefährdet – die Zahl der verunfallten Velofahrenden in der Schweiz ist nach wie vor hoch: In der Schweiz erleiden gemäss polizeilich registrierten Unfallstatistiken des Bundesamts für Strassen (ASTRA) jährlich über 2500 Radfahrende leichte und rund 830 schwere Verletzungen. Viele davon könnten durch einfache Schutzmassnahmen wie das Tragen eines Helms verhindert oder in ihrer Schwere deutlich gemildert werden. Auch bei älteren Menschen nehmen Reaktionsfähigkeit und Gleichgewichtssinn altersbedingt ab – eine Tatsache, die das Unfallrisiko erhöht. Gerade sie profitieren besonders stark von einem Helm, der bei einem Sturz schwere Kopfverletzungen verhindern kann. Ein solcher Schutz trägt nicht nur zur Gesundheit der Betroffenen bei, sondern hilft auch mit, unsere Spitäler zu entlasten – insbesondere im Bereich der Notfallversorgung, wo Pflegepersonal und medizinische Ressourcen ohnehin stark beansprucht sind.

Während für schnelle E-Bikes (bis 45 km/h) bereits eine Helmpflicht besteht, ist das Tragen eines Helms auf herkömmlichen Velos, E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 km/h sowie E-Trottinetten nicht obligatorisch. Gerade bei Kindern und jugendlichen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern, deren Reaktionsfähigkeit noch in Entwicklung ist, wäre aber ein besserer

Schutz besonders angezeigt. Dabei zeigen Studien und Erfahrungsberichte aus der Unfallforschung klar: Der Helm schützt zuverlässig vor lebensbedrohlichen Kopfverletzungen. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) betont die Schutzwirkung von Velohelmen. Laut aktuellen Metaanalysen reduzieren Helme das Risiko von Kopfverletzungen um etwa 50 Prozent und das Risiko schwerer Kopfverletzungen sogar um 60 bis 70 Prozent. BFU und weitere Akteure der Verkehrssicherheit empfehlen bereits heute das Helmtragen bei allen Velofahrten – unabhängig vom Alter. Wir sollten diesen Empfehlungen folgen und einen wichtigen Schritt für mehr Verkehrssicherheit im Alltag unserer Kinder und Jugendlichen tun.

Die Einführung einer Helmpflicht bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zielt auf mehrere zentrale Verbesserungen ab: Sie trägt wesentlich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche im Alltag bei und leistet damit einen konkreten Beitrag zur Prävention von Unfällen. Insbesondere schwere Kopfverletzungen lassen sich durch das Tragen eines Helms deutlich reduzieren – mit langfristig positiven Auswirkungen nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern auch für das Gesundheitssystem und die Gesellschaft insgesamt. Zudem schafft eine gesetzlich verankerte Helmpflicht klare und einheitliche Regeln auf kantonaler Ebene, die Eltern, Schulen und Behörden in ihrer Verantwortung entlasten und Orientierung bieten. Darüber hinaus setzt der Kanton Bern mit einer solchen Massnahme ein starkes politisches Zeichen für vorausschauende Prävention und gelebte Eigenverantwortung. Nicht zuletzt würde Bern mit der Einführung dieser Regelung seine Rolle als Vorbild und Impulsgeber innerhalb des föderalen Systems stärken.

Diese Massnahme ist kostengünstig, praktikabel und wirkungsvoll. Sie schränkt niemanden unnötig ein, sondern schützt jene, die am stärksten auf unsere Fürsorge angewiesen sind. Kinder und Jugendliche müssen geschützt werden. Eine obligatorische Helmpflicht bis 16 Jahre ist sinnvoll und verhältnismässig, da sie einen klaren Gesundheitsnutzen bringt und gleichzeitig Eltern und Schulen dabei unterstützt, einheitliche Regeln zu kommunizieren und umzusetzen. Von einer Helmpflicht für Erwachsene ist abzusehen. Dort soll eigenverantwortliches Handeln zum Zuge kommen. Gerade ältere Menschen sind eingeladen, ihre Erfahrung und Einsicht zu nutzen: Wer sein Leben lang Verantwortung getragen hat, sollte sich auch im Alter selbst schützen – nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch mit Blick auf Angehörige und das Gesundheitssystem. Der Appell an die Vernunft und die Selbstfürsorge älterer Velofahrender ist daher ein wichtiger Faktor für mehr Verkehrssicherheit.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion verdient eine dringliche Behandlung, da sie ein akutes sicherheitspolitisches Anliegen betrifft, das direkt die Gesundheit und den Schutz von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum betrifft. Gerade im Frühjahr und Sommer, wenn die Zahl der jungen Verkehrsteilnehmenden im Strassenverkehr stark ansteigt, steigt auch das Unfallrisiko deutlich. Die neuesten Erhebungen zeigen: Ein erheblicher Teil der verletzten jungen Velofahrenden erleidet Kopfverletzungen, die durch einen Helm vermeidbar gewesen wären. Ein rasches Handeln ist notwendig, um vor Beginn der nächsten intensiven Velosaison ein klares Signal zu setzen und präventive Wirkung zu entfalten. Die Einführung einer Helmpflicht ist eine einfache, aber wirkungsvolle Massnahme, die kurzfristig umsetzbar ist und sofort Leben schützen kann.

Antwort des Regierungsrates

Das Tragen von Schutzhelmen ist unumstritten im Sinn der Verkehrssicherheit. Bereits heute muss ein grosser Teil der Lenkenden von Zweirädern einen Schutzhelm tragen.¹ Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben sind in Art. 3b der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) umschrieben. Es handelt sich hierbei um eine nationale Verordnung gestützt auf das nationale Strassenverkehrsgesetz. Die zur Diskussion stehende Gesetzesverschärfung kann folglich nicht

¹ Insbesondere ausgenommen von diesen Vorschriften sind die zur Diskussion stehenden Lenkenden von Fahrrädern und Leichtmotorfahrrädern bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h (bis 30.6.2025 20 km/h) und einer allfälligen Tretunterstützung bis ebenfalls 25 km/h.

auf kantonaler Ebene erfolgen, sondern müsste auf Bundesebene mittels einer Verordnungsänderung eingeführt werden. Ein ähnlicher Vorstoss (Helmtragepflicht auch für langsame E-Bikes) fand jüngst anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision von acht Verordnungen begleitend zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes jedoch keine Mehrheit und wurde nicht umgesetzt.

Das zuständige Bundesamt für Strassen ASTRA empfiehlt bereits heute das Tragen von Schutzhelmen auch bei den von der Bestimmung ausgenommenen Fahrzeugkategorien. Die Kantonspolizei Bern empfiehlt ebenfalls, in jedem Fall einen Schutzhelm zu tragen; dies unabhängig des Alters der Fahrzeuglenkenden.

Obschon der Regierungsrat das Anliegen ideell unterstützt, beantragt er dem Grossen Rat die Motion abzulehnen, da die Strassenverkehrsordnung eindeutig in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt.

Verteiler

– Grosser Rat